



VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
für Vereine im Deutschen Chorverband e.V. (DCV)
- Stand: 01.12.2012 -

Basisschutz

I. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Pkw und Krafträdern gemäß Ziffer 2.1, die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 eingesetzt werden.

2. Deckungsumfang

2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verein zugelassen oder von ihm geleast sind.

2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

- a) aktiven Mitglieder des Vereins;
- b) Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;
- c) Dirigenten und Chorleiter;
- d) vom Verein beauftragte Helfer und Aufsichtspersonen (auch soweit es sich um Nichtmitglieder oder passive Mitglieder handelt).

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. Nicht versichert sind Fahrten von Vereinsmitgliedern, die an versicherten Veranstaltungen nur als Zuschauer teilnehmen.

3. Versicherter Fahrtenbereich

- 3.1 Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das Gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.
- 3.2 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche

Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

- 3.3 Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen mitversichert (so genannte Leer- und Abholfahrten).
- 3.4 Mitversichert sind bei den versicherten satzungsgemäßen Fahrten nach Abschnitt I. Ziffer 4. Basischutz auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 3.5 Mitversichert sind auch Unfallschäden durch fremde Verkehrsteilnehmer (bei Fahrerflucht) an den versicherten Fahrzeugen während der auswärtigen Parkzeit außerhalb des Wohnsitzes des Fahrers bei einer versicherten Fahrt.
- 3.6 Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar zur Durchführung von Abschnitt I. Ziffer 4. versicherten Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins benötigten Geräte und Materialien (z.B. Notenständer und Dekorationsmaterial) sowie Musikinstrumente, auch wenn die Geräte und Musikinstrumente nicht am Veranstaltungstag transportiert werden.

4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen

- 4.1 Konzerte, Freundschaftssingen sowie musikalische Veranstaltungen im Auftrag des Vereins;
- 4.2 offiziell angesetzte Chorproben des Vereins;
- 4.3 Sänger- und Chorwettstreite sowie Sängertreffen im Auftrag des Vereins;
- 4.4 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins;
- 4.5 satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen);
- 4.6 ein- oder mehrtägige Ausflüge des Vereins (z. B. Wanderungen, Jugendfreizeiten, Jahresausflüge);
- 4.7 Teilnahme der Vereine an Festumzügen sowie Auftritte von Vereinsgruppen bei musikalischen Veranstaltungen oder geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern der Auftritt im offiziellen Auftrag des Vereins erfolgt;
- 4.8 Gesellige bzw. gesellschaftliche vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest);
- 4.9 offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen mit Ausnahme des reinen Transports von Materialien. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hingegen so genannte Pflegearbeiten, wie Rasenmähen etc;
- 4.10 Lehrgänge und Tagungen der Mitgliedsorganisationen im DCV;
- 4.11 Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins;
- 4.12 offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Mitgliedsorganisationen im DCV, Rechtsanwälten, Steuerbehörden.

5. Eigene Fahrzeugversicherungen

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) bzw. eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkaskoversicherung, auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung) ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Abzug der im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet. Mit Ausnahme der möglichen, teilweisen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung – Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung – möglich.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

7. Risikobegrenzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Vereinsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B. Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, abgefahrene Reifen). Die ARAG verzichtet auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grobfahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Mitverschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 7.4 Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung oder Kfz-Haftpflichtversicherung);
- 7.5 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);
- 7.6 Schäden, die beim Transport von Material und Geräten im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten;
- 7.7 Schäden durch das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
- 7.8 Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Naturgefahren/Elementarereignisse, wie Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie durch Marderbiss einschließlich daraus entstehender Folgeschäden.

8. Rechtsverhältnisse

- 8.1 Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2 Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbstständig geltend machen.

- 8.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Versicherungsleistungen und Selbstbehalt im Schadenfall

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Besteht für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung, gilt Ziffer 5.

Je Schadenfall wird auf diese Versicherungsleistung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung von EUR 300,- in Abzug gebracht.

II. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt I. geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen. Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die §§ 1 - 20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2005 7.0), soweit in diesem Vertrag keine Abweichungen oder andere Regelungen enthalten sind.

2. Versicherungsumfang

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 a) ARB 2005 7.0)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

2.2 Straf-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 i) aa) ARB 2005 7.0)

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

2.3 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 21 Abs. 4; § 2 g) ARB 2005 7.0)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Hierbei wird im Rahmen dieses Vertrages nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen gewährt.

2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle

a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;

b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Fahrt eintreten, zahlt der Versicherer gemäß § 5 ARB 2005 7.0

- die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt;

- die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;

- die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist;
- die Gerichtskosten;
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht hinzugezogen werden.

3.2 Die versicherte Person ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 3 ARB 2005 7.0).

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

3.3 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall EUR 50.000,--.

4. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

III. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf Telefon: 02 11/9 63 33 53, Telefax: 02 11/9 63 36 26. anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft auf deren Kosten veranlasst.

5. Beitrag - Basisschutz -

Der Beitrag wird auf Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der jährlichen Beitragsfälligkeit (Stichtag) erhoben. Der Verein meldet dem Versicherer, wenn sich die aktuelle Mitgliederzahl auf über bzw. unter 100 Mitgliedern verändert. Diese Meldung ist frühestens 6 Wochen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der jährlichen Beitragsfälligkeit an die ARAG zu schicken.

Zusatzbaustein

A. Reduzierung der Selbstbeteiligung und Ausgleich der eigenen Hochstufung

Falls besonders vereinbart, werden die unter Abschnitt I. beschriebenen Versicherungsleistungen erweitert um nachfolgende Leistungen:

1. Reduzierung des Selbstbehalts

Der Selbstbehalt im Schadenfall nach Abschnitt I. Ziffer 9. wird von EUR 300,-- auf EUR 150,-- reduziert.

2. Rabattverlust in der Fahrzeug-Vollversicherung

Wird die eigene Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen und führt dies zu einer Rückstufung des erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust), wird - in teilweiser Abänderung von Abschnitt I. Ziffer 7.4 - dieser Rabattverlust bis max. EUR 300,-- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Fahrzeugversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgehen. Diese Beitragsveränderung ist Grundlage für den oben genannten Ausgleich des Rabattverlustes (bis max. EUR 300,--).

3. Rabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird bei einem versicherten Schadenfall in der Kfz-Zusatzversicherung auch ein Dritter geschädigt und muss für diesen Schaden die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung aufkommen, so wird - in teilweiser Abänderung von Abschnitt A. I. Ziffer 7.4 - die Rückstufung des dort erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust) bis maximal EUR 300,-- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und die Veränderung des folgenden Jahresbeitrages vor und nach dem Schadenfall hervorgehen. Diese Beitragsveränderung ist Grundlage für den oben genannten Ausgleich des Rabattverlustes (bis max. EUR 300,--).

4. Beitrag

Der jährliche Zusatzbeitrag wird auf Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der jährlichen Beitragsfälligkeit (Stichtag) erhoben. Der Verein meldet dem Versicherer, wenn sich die aktuelle Mitgliederzahl auf über bzw. unter 100 Mitgliedern verändert. Diese Meldung ist frühestens 6 Wochen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der jährlichen Beitragsfälligkeit an die ARAG zu schicken.

B. Insassen-Unfallversicherung, Teilkaskoschäden und Servicekosten

Falls besonders vereinbart, werden die unter Abschnitt I. beschriebenen Versicherungsleistungen erweitert um nachfolgende Leistungen:

1. Insassen-Unfallversicherung

Versicherungsschutz besteht auf Basis der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen - in den §§ 2 II. (4) und 16 IV. der AUB 99 enthalten - die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppenunfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen (BB Direktanspruch 2000).

Alle Insassen (einschließlich Fahrer und Beifahrer) eines versicherten Fahrzeuges sind während einer versicherten Fahrt unfallversichert. Es gilt das Sitzplatzsystem - hierbei gelten die nachfolgend genannten Versicherungssummen je zugelassenem Sitzplatz des Fahrzeuges. Sind zum Zeitpunkt des Unfalls mehr Personen versichert als genehmigte Plätze vorhanden, wird die Leistung der Versicherung dem Verhältnis entsprechend gekürzt. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

Die Versicherungsleistungen betragen:

EUR 5.000,-- im Todesfall

EUR 300,-- je 1 % Invaliditätsgrad bis zur Höchstsumme von

EUR 30.000,-- im Invaliditätsfall

EUR 5.000,-- für Serviceleistungen

EUR 10,-- Krankenhaus-Tagegeld ab 1. Tag

2. Fahrzeug- und Fahrzeugteilschäden

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit es sich um übliches Fahrzeugzubehör handelt, das auch Bestandteil der Liste der ohne Beitragszuschlag mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in einer Fahrzeugversicherung ist,

- 2.1 durch Brand oder Explosion;
- 2.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung sowie Einbruchdiebstahl;
- 2.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
- 2.4 durch Marderbiss. Versichert ist der unmittelbare Schaden an Kabeln, Schläuchen und Gummimanschetten ohne daraus entstehende Folgeschäden.

Hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen gelten der Basisschutz I. Ziffer 5. und 9.

3. Mietwagenkosten

Nimmt sich der Versicherte bei einem versicherten Schadenfall einen Mietwagen, zahlt der Versicherer - abweichend vom Basisschutz I. Ziffer 7.4 - einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Mietwagenkosten bei unfallbedingtem Werkstattaufenthalt in Höhe von bis zu EUR 30,-- pro Tag für maximal 7 Tage, so-

fern nicht Leistungen aus der eigenen/gegnerischen Kfz-Versicherung oder Schutzbriefversicherung erbracht werden und diese Leistungen nicht zur Deckung des Schadens ausgereicht haben.

4. Fahrzeug-Rücktransport

Ist das fahruntüchtige Fahrzeug mindestens 50 km vom Wohnort des Fahrers entfernt, werden die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs übernommen, wenn das Fahrzeug innerhalb von 5 Tagen nicht repariert werden kann. Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt.

5. Verschrottung und Zoll

Nach einem Totalschaden werden die für die Verschrottung notwendigen Kosten gezahlt. Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs im Ausland werden darüber hinaus auch anfallende Zollgebühren übernommen.

6. Pannenhilfe

Die Kosten einer Pannen- oder Unfallhilfe einschließlich der für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft benötigten und von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinteile bis zu EUR 100,-- werden ersetzt, wenn das Fahrzeug unmittelbar an der Unfallstelle durch ein zugelassenes Pannenhilfsfahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird.

7. Bergung / Abschleppen

Mitversichert sind auf einer versicherten Fahrt nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall ferner die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges sowie das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von EUR 150,-- je Schadenfall.

8. Kosten für Weiterfahrt

Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Taxi für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,-- je Schadenfall getragen.

9. Beitrag

Der **jährliche Zusatzbeitrag** wird auf Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der jährlichen Beitragsfälligkeit (Stichtag) erhoben. Der Verein meldet dem Versicherer, wenn sich die aktuelle Mitgliederzahl auf über bzw. unter 100 Mitgliedern verändert. Diese Meldung ist frühestens 6 Wochen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der jährlichen Beitragsfälligkeit an die ARAG zu schicken.

C. Beitrag für das Komplettpaket - Bündelungsnachlass

Bei Abschluss des Komplettpaketes der Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz - Basisschutz einschließlich der zwei Zusatzbausteine

A. Reduzierung der Selbstbeteiligung und Ausgleich der eigenen Hochstufung

B. Insassen-Unfallversicherung, Teilkaskoschäden und Servicekosten

wird auf den Jahresbeitrag ein **Nachlass von 10%** gewährt.